

Regelung der Reisekosten ab 16. 7. 1990

Mit Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion verliert die Unterscheidung der Reisegebiete (BRD und DDR) ihren Sinn, da einheitliche Bedingungen für den Reisenden herrschen. In Anbetracht unserer vorerst noch sehr angespannten Finanzierungssituation mußten wir uns entschließen, vorläufig noch unter den in der BRD von der Steuer zugelassenen Spesensätzen zu bleiben.

Mit Wirkung vom 16. 7. gilt folgende einheitliche Regelung für alle Verlagsmitarbeiter und alle Reiseziele:

	Eintägige Reisen	Mehrtägige Reisen
9 bis 12 Std.	8,00 DM	10,50 DM
über 12 Std.	16,00 DM	21,00 DM

Bei Übernachtungen braucht das in der Hotelrechnung enthaltene Frühstück nicht vom Tagegeld abgesetzt zu werden, Kosten für die Benutzung von Nahverkehrsmitteln können gesondert abgerechnet werden.

Bei Fahrten nach Westberlin können Einzelfahrscheine über das Abwesenheitsbuch abgerechnet werden (keine Dienstreiseaufträge mehr), Vergütungen für die Benutzung der persönlichen Umweltkarte können nicht bezahlt werden.

Es wird an alle Mitarbeiter appelliert, vorläufig bei Bahnfahrten die 2. Klasse zu benutzen.

Für Fahrten mit eigenem oder Betriebs-PKW ist weiterhin die Zustimmung von Ö erforderlich.

Bei nicht nachgewiesener Übernachtung können generell 3,50 DM je Nacht berechnet werden. Die Anweisung vom 22.5. ist damit ungültig.

In Kürze werden an die Arbeitseinheiten LIMite für Reisekosten vorgegeben, die zur strengen Sparsamkeit anregen sollen.

gez. Hieronimus

Bei Nachtfahrten
hört es 5,- DM
zuschlag, wenn
vor 2,00 Uhr Fahrt-
beginn war.

(29.10.90 lt. Frau Liedtke)

bei Schlafwagen + Liegewagen-
benutzung 2,- DM
auf Tapete

Abwesenheit zu
August weiterhin
bei Frau Umwelt
anfragen, Abwesen-
heit ersichtl. der
Fahrkartenabrechnung
bei



Handwritten signature and date: 7-8-90

tergeld. Dementsprechend ist auf dem Dienstauftrag folgender Vermerk einzutragen: "Dienstreise mit eigenem PKW in Verbindung mit einer Privatreise ohne Erstattung von Fahrtkosten oder Kilometergeld."

Nur im Ausnahmefall, daß zur Erledigung des Dienstauftrages allein auch die Kriterien für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs erfüllt werden wären, kann die Genehmigung erteilt werden. Als Dienstreise gilt dann die Strecke Arbeits-/Wohnort - Ort des Dienstauftrages und zurück, und auch nur diese Strecke wird vergütet.

Bei genehmigter Benutzung von Kraftfahrzeugen, die persönliches Eigentum von Werkträgern sind und für die eine Kaskoversicherung abgeschlossen sein muß, werden folgende Kosten erstattet:

Für PKW-Typen bis zu 700 m³ Hubraum
(z.B. Trabant u.a.) je km 0,22 M

für PKW-Typen über 700 m³ Hubraum
(z.B. Wartburg, Skoda, Moskwitsch u.a.) je km 0,27 M

zusätzlich für jede Person, die im dienstlichen Auftrag mitfährt je km 0,03 M

Dienstgepäck über 50 kg je km 0,03 M

Die Benutzung von Taxis ist nur in Ausnahmefällen gestattet, z.B.

- wenn der Auftragsort in zumutbarer Weise nicht anders zu erreichen ist oder
- der Dienstauftrag ohne Einsatz dieses Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann.

Taxi-Benutzung ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise beim Ökonomischen Direktor zu beantragen.

b) Tagegeld für jeden Kalendertag

Bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

- von mehr als 9 bis 12 Stunden bis zu 3,50 M
- von mehr als 12 Stunden bis zu 7,-- M